Der 50-Meter-Erlass in Basel

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes**

Band (Jahr): **4 (1912)**

Heft 9

PDF erstellt am: **23.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-349933

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

schlossen, sie den Arbeitern zur Kenntnis zu bringen, doch dürfe daran unter keinen Umständen etwas geändert werden. Nach Ansicht Raichle wollte er den Frieden auch noch mit der *Massregelung von drei Familienvätern* einleiten. Um unliebsame Personen noch gleichen Tages entlassen zu können, verlangte er die Einführung der *eintägigen Kündigungsfrist.* Die Tarifsätze wurden den Arbeitern dann von der Meisterschaft zur Kenntnis gebracht. Eine nachher gemachte Aufstellung ergab, dass im ganzen 179 Tarifpositionen geändert wurden. Von diesen wurden 126 Positionen um Fr. 1.23 reduziert und 53 Positionen um 22,19 Cts. erhöht. Es soll damit trotz dieser Erhöhung eine *Lohnreduktion* von Fr. 1.01 eintreten. Auch die um ein geringes erhöhten Löhne gingen auf Kosten der andern Arbeiter. Dabei muss aber beachtet werden, dass die Löhne teilweise schon während des Sommers reduziert worden sind, und zwar von 15 bis 50 Prozent. Die Arbeiter forderten nun eine *Erhöhung* der Löhne und Wiederherstellung der früheren Akkordsätze. Statt dem gerechten Verlangen der Arbeiter entgegenzukommen, offeriert die Direktion zum Hohn und Spott noch eine Lohnreduktion, die bei den 126 reduzierten Ansätzen 18 Prozent des früheren Lohnes ausmachen. Das wagt sie, trotzdem sie fast ausnahmslos *Arbeiterschuhe* produziert!

Unter solchen Umständen war an eine Wiederaufnahme der Arbeit nicht zu denken. Das Streikkomitee hat dann noch die thurgauische Regierung um Vermittlung angerufen. Bis heute liegt von der Firma noch keine Antwort vor. Der Kampf geht also weiter.

Die Schuhfabrik Kreuzlingen bleibt für Schuhfabrikarbeiter strengstens gesperrt. Wir vertrauen auf die Solidarität der Schuhfabrikarbeiter. Keiner werde zum Verräter an seinen kämpfenden Brüdern und Schwestern in Kreuzlingen.

Der 50-Meter-Erlass in Basel.

Das Polizeidepartement des Kantons Baselstadt publiziert seit dem 27. August im Kantonsblatt eine Bekanntmachung betreffend Boykott, Sperre und Streik, die folgenden Wortlaut hat:

« In Anwendung der Paragraphen 1, 21, 67, 68 und 164 des Polizeistrafgesetzes ist innerhalb eines Abstandes von fünfzig Metern von Etablissements, die von einem Boykott, einer Sperre oder einem Streik betroffen sind, das Postenstehen oder Zettelverteilen, durch welches jene Massnahmen gefördert werden sollen, verboten. »

Dazu erklärt der Basler Vorwärts:

Gegen diese Bekanntmachung muss mit aller Entschiedenheit Front gemacht werden. Von sozialdemokratischer Seite wurde bereits im Frühjahr durch eine Interpellation im Grossen Rate (begründet durch Genossen Dr. Welti) Einsprache erhoben gegen die damals nicht publizierte Verfügung des Polizeidepartements, wonach bei den boykottierten Metzgereien Heck und Grauwiler nur in einer Entfernung von 50 Meter von den Verkaufsläden Flugblätter verteilt werden dürfen. Schon damals wurde der Standpunkt eingenommen, dass die Aufstellung derartiger Spezialvorschriften über die Kompetenz eines Departementsvorstehers hinausgehe. Es wurde darauf hingewiesen, dass solche Vorschriften und ihre Handhabung nach der Seite des Erfolges hin *eine Stellungnahme der Polizei im wirtschaftlichen Kampfe zum Nachteil des wirtschaftlich Schwächeren bedeute.* Im weiteren ist auch gezeigt worden, dass dadurch eines der wirksamsten erlaubten Mittel in wirtschaftlichen Kämpfen unwirksam gemacht und ausgeschaltet wird. Wenn man in unseren Kreisen vermutete und befürchtete, dass man auf dem Wege polizeilicher Vorschriften, die vom Departement erlassen werden, *allmählich zu einer Boykott- und Streikgesetzgebung komme,* so zeigt es sich jetzt, dass diese Befürchtung nicht grundlos war.

Die Bekanntmachung vom 27. August 1912 ist der Versuch zu einer solchen Gesetzgebung. Wohin soll das führen? *Hat denn in Basel der Träger der gesetzgebenden Gewalt über Nacht gewechselt? Bis jetzt waren wir der Ansicht, dass der Grosse Rat die Gesetze beschliesse und erlasse, und wir werden diese Ansicht auch weiterhin vertreten.* Man darf sich nicht blenden lassen durch die in *formeller* Beziehung einwandfreie Publikation. Der Inhalt der Vorschrift und diese selbst sind durchaus anfechtbar. Wenn es schon heisst: « In Anwendung der Paragraphen 1, 21, 67, 68 und 164 des Polizeistrafgesetzes ist ..... usw. verboten », so ist damit noch in keiner Weise dargetan, dass das Polizeidepartement das Recht zu einem solchen Erlass besitzt. Gerade aus diesen Gesetzparagraphen geht das Gegenteil hervor. In den Paragraphen 67 und 68, welche von den Uebertretungen in bezug auf die öffentliche Ruhe und Sicherheit handeln, ist in erschöpfender Weise vom ordentlichen Gesetzgeber festgelegt, wie geartet die Uebertretung sein müsse, damit sie unter Strafe gestellt werden könne. Paragraph 67 spricht ausdrücklich von *Volksfesten oder sonstigen Ansammlungen von Menschenmassen* und den polizeilichen Anordnungen, die im Interesse der öffentlichen Ordnung bei solchen Anlässen getroffen werden. Wer diesen polizeilichen Anordnungen zuwiderhandelt, wird mit einer Geldbusse bis zu 30 Fr. bestraft. Die Polizei ist fernerhin befugt, solche Zuwiderhandelnde zu verhaften, bis die Gefahr weiterer Störung vorüber ist, jedenfalls aber längstens für 24 Stunden in Haft zu halten. Der Paragraph 68 handelt von der Störung der öffentlichen Ruhe durch *ungebührlichen Lärm* und *groben Unfug.* Als Strafdrohungen enthält er Geldbusse bis zu 30 Fr., bei Wiederholung und in schwereren Fällen Geldbusse bis zu 100 Fr. oder Haft bis zu zwei Wochen, womit Schärfung verbunden werden kann. Paragraph 164 ist hinlänglich bekannt. — Nun kommt das Polizeidepartement und sagt: « in Anwendung » der Paragraphen 67 und 68 soll künftighin bestraft werden, wer innerhalb eines Abstandes von 50 Metern von Etablissements, die von einem Boykott, einer Sperre oder einem Streik betroffen sind, *Posten steht oder Zettel verteilt,* durch welche Boykott, Sperre oder Streik gefördert werden sollen. *Die Strafe soll also erfolgen selbst in dem Falle,, wenn durch diese Handlungen des Postenstehens und des Zettelverteilens innerhalb des 50-Meterpolizeigürtels die öffentliche Ruhe weder durch ungebührlichen Lärm, noch durch groben Unfug und überhaupt nicht gestört wird. Die Bestrafung soll erfolgen, auch wenn sich* **keine** *Menschenmassen ansammeln.* Mit anderen Worten, Strafe soll eintreten, wenn gegen die Paragraphen 67 und 68 *nicht verstossen wird.*

Das geht denn doch zu weit und einer solchen Logik kann sich nicht jeder denkende Mensch unterwerfen. Es geht auch nicht an, sich bei der Anwendung der polizeilichen Vorschrift auf Paragraph 164 zu berufen. Die Polizeivorschrift wäre eine vom Gesetzgeber nicht beabsichtigte Verschärfung des Paragraphen 164. Obschon dieser Paragraph erst vor wenig Jahren revidiert worden ist — besser und würdiger wäre unserer Ansicht nach die Abschaffung gewesen — kann heute nicht auf administrativem Wege daran herumkorrigiert werden, besonders nicht in so scharfmacherischer Weise. Oder ist vielleicht folgendes geplant? Soll durch die Vorschrift des Polizeidepartements authentisch festgestellt werden, dass das umschriebene Zettelverteilen und Po-

stenstehen *an sich eine « Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung »* sei; dann hätten wir ja auch noch ein Wort mitzureden. Was als strafbare Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung angesehen werden muss, ob und welche Strafe wegen einer wirklichen Störung öffentlicher Ruhe und Ordnung verhängt werden muss, hatte bis jetzt der *Richter* zu entscheiden. Soll das künftighin anders werden? Wir stehen auf dem Standpunkt, dass alle Bürger vor dem Gesetze gleich sind, wir wollen diesen Standpunkt nicht verlassen, und wenn ein Arbeiter gegen einen Paragraphen des Polizeistrafgesetzes sich verstösst, so soll er bestraft werden, wie jeder andere. Bis jetzt war es jedenfalls eher so, dass der Arbeiter schlechter wegkam als der Bessersituierte. Wir wollen keine Ausnahme, können aber am allerwenigsten dulden, dass auf dem Wege unzulässiger Polizeivorschriften eine Ausnahmegesetzgebung durch eine zur Gesetzgebung nicht kompetente Verwaltungsstelle geschaffen werde.

Vielleicht wird man sich mit dem 50-Meter-Erlass des Polizeidepartements (er wurde in Abwesenheit des ständigen Vorstehers verfügt) darauf berufen, dass die bereits erwähnte sozialdemokratische Interpellation die Ungültigkeit der im Metzgerboykott gegebenen Verfügung der 50-Meter-Distanz für Flugblattverteiler auch deswegen behauptet habe, weil nicht einmal eine Publikation, geschweige denn eine Verordnung vorliege Es ist aber Tatsache, dass durch die Interpellanten auch die Verfügung an sich beanstandet und verurteilt wurde. Man muss es deshalb als eine Kühnheit sondergleichen bezeichnen, wenn der stellvertretende Vorsteher des Polizeidepartements kurzerhand alles, was zu den wirtschaftlichen Kämpfen gehört, unter einen derartigen Ukas (das russische Wort für Verfügung) stellt. In andern Kantonen hat man Streikgesetze unter dem heftigen Widerstand der Arbeiterschaft durch die gesetzgebenden Behörden erlassen. So sehr diese Gesetze den Stempel der Reaktion an der Stirne tragen, sie sind wenigstens noch auf legalem Wege zustande gekommen. Aber in Baselstadt will man im Handumdrehen eine Polizeimassnahme einbürgern — man könnte auch einschmuggeln sagen —, die zwar auf den ersten Blick einen belustigenden Eindruck macht, weil inskünftig jeder Polizist und jeder Arbeiter mit einer Messleine bewaffnet werden müsste, die in ihren Wirkungen jedoch in vielen Fällen gleichbedeutend wäre mit der Verunmöglichung des Streikpostenstehens. Die organisierte Arbeiterschaft ist nicht gewillt, sich dem Ukas des Polizeidepartements zu fügen. Vorerst wird es Aufgabe der sozialdemokratischen Fraktion sein, durch eine Interpellation auf die in dem Erlasse liegende amtliche Willkür und Ungesetzlichkeit hinzuweisen und die Aufhebung zu verlangen. Sollten diese Bemühungen ohne Erfolg sein, so würde es andere Mittel geben, um die Ungesetzlichkeit zu bekämpfen. Wir stehen auf dem Standpunkte, dass die Arbeiterschaft sich auf dem gesetzlichen Boden halten soll, aber wir müssten im vorliegenden Falle den Arbeitern den Rat geben, sich nicht an die Polizeivorschrift zu halten, wenn die Regierung die Verfügung des Polizeidepartements aufrecht erhalten wollte.

Kantonales zürcherisches Einigungsamt.

Die letzten wirtschaftlichen Kämpfe in der Stadt Zürich im Maler- und Schlossergewerbe haben speziell auf sozialdemokratischer Seite in den sich daran knüpfenden parlamentarischen Debatten im Kantonsrat lebhaften Reklamationen nach einer vor bereits fünf Jahren beschlossenen Vorlage für ein *kantonales Einigungsamt* gerufen. Die inzwischen eingetretene Verschärfung der Kampfsituation hat nun wohl dazu beigetragen, dass der Regierungsrat in etwas beschleunigtem Verfahren das Versäumte nachzuholen versuchte. Er hat einen *Entwurf* ausgearbeitet, aus dem in der Presse folgende Mitteilungen gemacht werden:

Allgemeine Bestimmungen.

Das kantonale Einigungsamt wird zur Schlichtung von Kollektivstreitigkeiten zwischen Unternehmern einerseits und Arbeitern und Angestellten anderseits eingesetzt. Nach dem Entwurf ist als Kollektivstreitigkeit jeder Konflikt anzusehen, an dem einerseits der Inhaber einer im Kanton bestehenden Unternehmung, anderseits mindestens zehn in einem solchen Betrieb beschäftigte Arbeiter beteiligt sind. Kollektivstreitigkeiten zivilrechtlicher Natur fallen nicht in Betracht. Der Regierungsrat ist berechtigt, im öffentlichen Interesse die Durchführung des Einigungsverfahrens auch dann zu verfügen, wenn an der Streitigkeit weniger als zehn Arbeiter beteiligt sind. Auf die Betriebe des Bundes, des Kantons und der Gemeinden findet das Gesetz keine Anwendung.

Die *Aufgabe des Einigungsamtes* besteht in erster Linie in der Herbeiführung einer Verständigung der Parteien (Vermittlungsverfahren). Gelingt dies nicht, so kann das Einigungsamt auf Verlangen beider Parteien einen verbindlichen Schiedsspruch fällen (Schiedsverfahren). In besonders wichtigen Fällen kann der Regierungsrat im Interesse der öffentlichen Aufklärung einen Entscheid des Einigungsamtes auch dann verlangen, wenn keine Partei sich einem Schiedsspruch unterwerfen will. Vor Einleitung des Verfahrens vor dem Einigungsamt und während der Dauer des Verfahrens sind die Anwendung von Kampfmitteln, wie Streik, Sperre und Streikpostenstehen, Aussperrung, schwarze Listen und Anwerbung von Arbeitswilligen verboten.

Organisation des Einigungsamtes.

Das Einigungsamt besteht aus einem Vorstand von drei Mitgliedern, der erforderlichen Zahl von Fachbeisitzern und dem Sekretariat. Als Mitglieder des Vorstandes, als Fachbeisitzer und Protokollführer können nur volljährige, im Kanton Zürich wohnhafte Schweizerbürger und -bürgerinnen gewählt werden, die in bürgerlichen Rechten und Ehren stehen, ferner als Fachbeisitzer nur Personen, die als Unternehmer oder Arbeiter geschäftlich tätig sind oder waren. Die Zahl der Fachbeisitzer wird durch Beschluss des Regierungsrates festgesetzt; sie soll nicht unter 60 betragen. Dabei ist auf angemessene Vertretung der Hauptproduktionszweige Rücksicht zu nehmen. Je die Hälfte der Fachbeisitzer ist aus Vertretern der Unter-